



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

FÖJ – Teilnahmevereinbarung

Zwischen

Anrede Vorname Nachname (nachfolgend Freiwillige/r)
geboren am **Geburtsdatum**
wohnhaft **Straße Hausnummer** in **PLZ Ort**

und

EST (nachfolgend Einsatzstelle)
Straße Hausnummer in **PLZ Ort**

und

Der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg,
Amt für Naturschutz und Grünplanung (nachfolgend Trägerin)
Neuenfelder Straße 19 in 21109 Hamburg

wird für den Zeitraum vom **Dienstbeginn** bis **Dienstende** nachfolgende Vereinbarung zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Hamburg geschlossen.

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Unterzeichnenden sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes wie auch der nachfolgenden Regelungen verpflichtet. Die Trägerin des FÖJ achtet auf die Einhaltung dieser Verpflichtung.

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Ökologisches Jahr wird gemäß § 4 JFDG als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in ökologisch orientierten Einrichtungen geleistet. Das FÖJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Das FÖJ ist als Bildungsjahr im Kontext einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) zu verstehen. Es fördert die Kompetenzen junger Menschen, Zukunft nachhaltig zu entwickeln. Das FÖJ setzt auf die Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Gestaltung der Gesellschaft in einer globalisierten Welt.

Wichtige Teilnahmevoraussetzung am FÖJ ist die Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung des eigenen Bildungsjahres und zur Auseinandersetzung mit ökologischen und gesellschaftlichen Themen.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Die Unterstützung zum Erreichen der Bildungsziele erfolgt durch die Mitarbeitenden der Einsatzstelle sowie durch das pädagogische und verwaltende Personal der Trägerin.

§ 1 Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich:

1. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben in überwiegend ökologischen Bereichen sowie die organisatorischen und technischen Tätigkeiten unter Anleitung der zugewiesenen Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen,
2. über Personen, persönliche Verhältnisse und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - strengstes Stillschweigen zu bewahren,
3. an den fünf gesetzlich vorgeschriebenen Seminaren (insgesamt mindestens 25 Tage) der Trägerin teilzunehmen, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einsatzstelle zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinanderzusetzen und die Zusammenarbeit in der Seminargruppe aktiv mitzugestalten,
4. im Falle der Erkrankung bis spätestens zum Dienstbeginn am ersten Tag der Erkrankung die Einsatzstelle und Trägerin hierüber zu informieren. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die/der Freiwillige eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Sollte eine Seminarteilnahme krankheitsbedingt nicht möglich sein, hat die/der Freiwillige die Trägerin bereits am ersten Tag der Erkrankung telefonisch zu informieren und sich bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung eine Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit ausstellen zu lassen.
5. im Falle eines Dienstunfalls unverzüglich sowohl die Einsatzstelle als auch die Trägerin zu verständigen,
6. die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Arbeitszeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten,
7. sich vor Beginn des Einsatzes ggf. einer für den Einsatz notwendigen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
8. bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten die Trägerin in ihrer pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind,
9. zum Abschluss des FÖJ einen Erfahrungsbericht über den Ablauf des FÖJ jeweils der Trägerin und der Einsatzstelle zur Verfügung zu stellen.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

§ 2 Verpflichtungen der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich:

1. die/den Freiwillige/n entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, einzusetzen,
2. die/den Freiwillige/n ausschließlich mit Aufgaben, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen, zu betrauen. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die ausschließlich von Fachkräften verrichtet werden dürfen,
3. die/den Freiwillige/n für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzubeziehen,
4. eine sachkundige Fachkraft (fachliche Betreuung) zu benennen, die die/den Freiwillige/n in die Arbeitsabläufe und die Aufgaben der Einsatzstelle einführt und die weiter zuständig ist für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung,
5. eine pädagogische Fachkraft (persönliche Betreuung) zu benennen, die die/den Freiwillige/n regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z. B. durch Anleitungsgespräche) bietet und sicherzustellen, dass die Fachkraft eine pädagogische Vorbildung aufweisen kann oder ihre Fähigkeiten zur Anleitung anderweitig nachweisen kann. Ebenso muss die Einsatzstelle gewährleisten, dass die Fachkraft an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen der Trägerin teilnehmen kann.

Für die fachliche und persönliche Betreuung in der Einsatzstelle wird benannt:

Eingabe der betreuenden Personen

6. Folgende Leistungen gegenüber der/dem Freiwilligen durch die Trägerin im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle zu gewähren:
 - a. ein monatliches Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von 230,00 € (beginnt oder endet das Vertragsverhältnis während eines Monats, so besteht der Leistungsanspruch anteilig nach Kalendertagen);
 - b. Wohn- und Verpflegungszuschuss von 200,00 €,
 - c. den „Anteil der Auszubildenden“ vom „BonusTicket für Auszubildende“ zu tragen,
 - d. im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
7. eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen (ausgenommen sind die Einsatzstellen der FHH),
8. die für die Einsatzstelle geltenden gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeitregelungen einzuhalten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet,
9. der/dem Freiwilligen bis zu 20% ihrer/seiner Arbeitszeit für die Arbeit am FÖJ-Projekt,



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

- der Mitwirkung in FÖJ-AGs, ein Öki-Glück, die Teilnahme an Aktionstagen und freiwilligen Fortbildungen, die Erstellung des Abschlussberichts oder die Berufsorientierung zur Verfügung zu stellen,
10. die Freizeit wie folgt zu regeln:
 - a. soweit die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes keine Anwendung finden, erhält die/der Freiwillige bei Wochenendarbeit alle 14 Tage ein freies Wochenende (aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen der/dem Freiwilligen, der Trägerin und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden, eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf nicht erfolgen),
 - b. einen entsprechenden Arbeitszeitausgleich für die von der Einsatzstelle verfügbare Wochenendarbeit im Verhältnis 1:1,5 zu gewähren,
 11. Jahresurlaub in Höhe von 26 Tagen (27 Tage für Minderjährige) zu gewähren. Bei unterjährigem Vertragsbeginn erfolgt eine entsprechende anteilige Urlaubsgewährung bis zum Ende dieses Jahres, bei vorzeitiger Beendigung des FÖJ hat die/der Freiwillige Anspruch auf 1/12 des FÖJ-Jahresurlaubes für jeden vollen Kalendermonat,
 12. eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz/die Arbeitsplätze der/des Freiwilligen nach § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) und ggf. der „Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten mit Motorsägen im FÖJ“ durchzuführen und festzulegen, welche Schutzmaßnahmen, Schutzkleidung, Schutzausrüstung für den Arbeitsplatz erforderlich sind. Eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung ist an die Trägerin zu schicken,
 13. Unterweisungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nach §12 ArbSchG sind vor Aufnahme der Tätigkeit und bei Veränderungen durchzuführen und der schriftliche Nachweis darüber an die Trägerin zu schicken. Bei Minderjährigen sind die Unterweisungsintervalle halbjährlich.
 14. der/dem Freiwilligen nach Beendigung der Vertragslaufzeit ein individuelles Zeugnis auszustellen.

§ 3 Verpflichtungen der Trägerin

Die Trägerin verpflichtet sich:

1. während des Jugendfreiwilligendienstes FÖJ-Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die Freiwilligen zu begleiten (die vorgesehenen fünf Seminare sind in der Regel fünftägig),
2. die Einsatzstelle durch ihre pädagogischen Kräfte zu begleiten. Unterstützt werden insbesondere die Betreuungspersonen der Einsatzstelle bei der Durchführung des FÖJ, bei der Vereinbarung der individuellen Lernziele, bei der Planung der Tätigkeiten, der Erstellung der Arbeitspläne und bei der gemeinsamen Überprüfung der Zielerreichung,
3. in Konfliktsituationen und bei Problemen in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige oder die Einsatzstelle benannt werden, durch Beratung zu unterstützen,



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

4. für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen bei Bedarf eine Einsatzstellentagung (Konferenz/Fachtagung) zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen,
5. der/dem Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes auszustellen,
6. bei Kündigung dieser Vereinbarung durch die Einsatzstelle eine neue Einsatzstelle, zu vermitteln, es besteht jedoch im Kündigungsfall keine Beschäftigungspflicht durch die Trägerin,
7. die/den Freiwillige/n zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden,
8. die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle zu entrichten,
9. den ggf. anfallenden erhöhten Beitrag zur Arbeitslosenversicherung im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle zu übernehmen.
10. den „Anteil des Arbeitgebers“ vom „BonusTicket für Auszubildende“ zu tragen.

§ 4 Dienstbefreiung

Dienstbefreiung wird aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub durch die Einsatzstelle gewährt. Grundsätzlich hat die/der Freiwillige ihre/seine persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund kann die Einsatzstelle Ausnahmen hiervon gewähren und die/den Freiwillige/n für die Dauer der notwendigen Abwesenheit freistellen. Die Leistungsansprüche aus § 2 Ziffer 5 bleiben davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. Bewerbungsgespräche, Auswahlverfahren, Studien- und Berufspraktika. (bis zu fünf halbe Tage)
2. SprecherInnentätigkeit (Gruppen-, Landes- und BundessprecherInnen):
Sollte die/der Freiwillige von den anderen Freiwilligen zur/m Sprecher/in gewählt werden, was die Einsatzstelle nicht untersagen darf, dann verpflichtet diese sich, ihre/n Freiwillige/n für alle SprecherInnentreffen freizustellen. Die Zeit der SprecherInnentreffen gilt als Arbeitszeit, der Arbeitszeitausgleich am Wochenende ist hierfür mit 1:1 zu gewähren. Darüber hinaus ermöglicht die Einsatzstelle die Ausübung der SprecherInnentätigkeiten am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit und unterstützt die Ausübung weiterer Tätigkeiten wie bspw. den Besuch von Tagungen.
3. Teilnahme an FÖJ-Projekten, FÖJ-Aktionstagen und Seminarvorbereitungstreffen - nach vorheriger Absprache mit der Trägerin. Teilnahme an Veranstaltungen, die durch die Trägerin veranlasst sind und zu dem diese einlädt.
4. Dienstbefreiung während der Seminarzeiten ist aufgrund § 5 Absatz 2 JFDG grundsätzlich nicht möglich.
5. Sonderurlaub aus besonderem Anlass wird entsprechend der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst von der Trägerin gewährt.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

§ 5 Informationspflicht

Zwischen der Einsatzstelle und der Trägerin findet ein zeitnaher und regelmäßiger Informationsaustausch über die wesentlichen, die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen statt, insbesondere:

1. Informationen über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen,
2. Informationen zu Gründen und Dauer der Dienstbefreiung des Freiwilligen,
3. die frühzeitige Kontaktaufnahme der Einsatzstelle zur Trägerin bei Fragen oder Schwierigkeiten, die die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen,
4. allgemeine Festlegungen zum Einsatz der/des Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit der Trägerin trifft.

§ 6 Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats durch die Freiwilligen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Trägerin und der Einsatzstelle auszusprechen. Der Adressat der Kündigung ist die Trägerin. Bei minderjährigen Teilnehmenden muss diese zusätzlich von einer/einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund (z. B. ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Die Einsatzstelle darf eine Kündigung nur mit Zustimmung der Trägerin aussprechen.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

§7 Besondere Vereinbarungen zwischen der Trägerin und der Einsatzstelle:

Verpflichtungen der Einsatzstelle gegenüber der Trägerin:

Die Einsatzstelle verpflichtet sich zur Übernahme der vollen Kosten inklusive der anteiligen Kostenbeteiligung zum „BonusTicket für Auszubildende“. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird als zwei Abschlagszahlungen auf zwei Haushaltsjahre aufgeteilt. Nach Ablauf des FÖJ-Jahres erfolgt eine genaue Abrechnung, ggf. mit einer Gutschrift oder einer Nachforderung.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei kleinen Vereinen im Natur- und Umweltbereich) ist eine Unterstützung der Kosten für Taschengeld, Wohn- und Verpflegungskostenzuschuss und Sozialversicherungen möglich. Unterstützte Einsatzstellen haben einen Pauschalbetrag von aktuell 3780 € zuzüglich der anteiligen Kosten für das „BonusTicket für Auszubildende“ zu tragen. Dieser Pauschalbetrag zuzüglich der anteiligen Kosten für das „BonusTicket für Auszubildende“ wird auf zwei Haushaltsjahre als Abschlagszahlungen aufgeteilt.

Die erste Abschlagszahlung wird zu Beginn des FÖJ-Jahres und die zweite Abschlagszahlung zu Beginn des 2. Halbjahres in Rechnung gestellt. Die genaue Abrechnung erfolgt nach Ende des FÖJ-Durchganges, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Vertrag gilt für die aus Landesmitteln geförderten Plätze als aufgelöst für den Fall, dass im Haushaltsplan des Landes Hamburg keine oder keine ausreichenden Mittel für die Finanzierung des FÖJ zur Verfügung stehen.

Wird die Teilnahmezeit über zwölf Monate verlängert (maximale Gesamtteilnahmezeit 18 Monate) so übernimmt die Einsatzstelle die vollen Kosten der oder des Teilnehmenden.

Für von der Trägerin anerkannte Fortbildungen wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 30 € pro Freiwilligendienstleistenden im Jahr des Freiwilligendienstes von der Trägerin übernommen. Die Restkosten sind von der Einsatzstelle selbst zu tragen. Die Abrechnung folgt dem Kostenerstattungsprinzip: Eine Abrechnung erfolgt direkt zwischen den Anbietenden der Fortbildungen und der Einsatzstelle. Die Trägerin erstattet anschließend die Kosten in Höhe des Maximalbetrags, nach Einreichung der Rechnung und eines Zahlungsnachweises durch die Einsatzstelle. Die Rechnung muss bis spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in der die Fortbildung stattgefunden hat, eingereicht werden um erstattungsfähig zu sein.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Der **Einsatzplan** in der Einsatzstelle beinhaltet im Wesentlichen folgende **Aufgaben und Tätigkeiten**

Eingabe der Stellenbeschreibung



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Teilnahmevereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort: _____ Datum _____

Unterschrift der/des Freiwilligen

Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljährigen Freiwilligen:

Ort: _____ Datum _____

Unterschrift der
Erziehungsberechtigten

Ort: _____ Datum _____

Einsatzstelle
(Stempel/Unterschrift)

Ort: Hamburg Datum _____

Trägerin (Stempel/Unterschrift)

Hinweis bei minderjährigen Freiwilligen:

Bitte die zu unterzeichnende Anlage „Einverständniserklärung bei Minderjährigen“ beachten.